

LIEFER-UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Siegmeier Industrieverpackungen

1. Geltungsbereich: Die Geltung nachstehender Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen („AGB“) erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte von Siegmeier-Industrieverpackungen. Mit diesen AGB in Widerspruch stehende Bedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung durch Siegmeier-Industrieverpackungen. Sämtliche Angebote von Siegmeier-Industrieverpackungen sind, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend.

2. Vertragsabschluss: Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Siegmeier-Industrieverpackungen zustande. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind nur bei nachträglicher schriftlicher Bestätigung durch Siegmeier-Industrieverpackungen verbindlich. Dem Kunden von Siegmeier-Industrieverpackungen vorgelegte Druck und/oder Ausführungsunterlagen sind vom Kunden auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften verbindlich zu prüfen. Sind Richtigstellungen erforderlich, sind diese vom Kunden deutlich anzugeben.

3. Preise: Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Siegmeier-Industrieverpackungen ist berechtigt, bei einer Änderung von für die Kalkulation relevanten Kostenstellen (z.B. Rohstoffe, kollektivvertragliche Lohnkosten, etriebskosten) die Preise entsprechend anzupassen. Die angepassten Preise gelten für alle bestellten und noch nicht durchgeführten Lieferungen. Die Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer. Die Preise beziehen sich auf die Abnahme der bestellten Menge in einem Posten. Teillieferungen der bestellten Menge sind ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Damit verbundene Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden. Paletten und Emballagen werden ausgetauscht oder zu Selbstkosten verrechnet.

4. Zahlung: Zahlungen haben binnen 30 Tagen ab Zugang der Rechnung an Siegmeier-Industrieverpackungen ohne Abzug (nur bei Zahlung binnen 8 Tagen ab Rechnungserhalt 2% Skonto) zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug kann Siegmeier-Industrieverpackungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für die Zahlung von Geldforderungen zwischen Unternehmen aus unternehmerischen Geschäften verrechnen. Dem Kunden steht kein Aufrechnungsrecht gegenüber Forderungen von Siegmeier-Industrieverpackungen zu, außer Siegmeier-Industrieverpackungen stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu. Die Abtretung etwaiger, dem Kunden gegenüber Siegmeier-Industrieverpackungen entstandener Forderungen ist unzulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung oder Bemängelungen zurück zu halten.

5. Lieferung: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von Siegmeier-Industrieverpackungen in D-40721 Hilden, Herderstr.30. Lieferfristen beginnen erst nach Erhalt und Klarstellung aller für die inhaltliche Bestimmung der Bestellung erforderlichen Informationen. Lieferfristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls frühestens nach Genehmigung durch den Kunden und nach Einlagen sämtlicher für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Arbeitsunterlagen bei Siegmeier-Industrieverpackungen zu laufen. Bei Änderung des Auftragsinhalts ist eine neue Lieferfrist schriftlich zu vereinbaren. Wird die Lieferung oder die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist durch von Siegmeier-Industrieverpackungen nicht zu vertretende Umstände (z.B. Bezug von Rohstoffen/Vormaterialien, Betriebsstörungen - auch bei Lieferanten von Siegmeier-Industrieverpackungen, Verkehrsstörungen, Aussperrungen und Streiks und alle Fälle höherer Gewalt) unmöglich, so erlischt die Lieferpflicht. Siegmeier-Industrieverpackungen wird den Kunden unverzüglich vom Erlöschen der Lieferpflicht informieren.

6. Maße und Abweichungen: Bei allen Verpackungen gilt (außer ausdrücklich anders vereinbart) die Innendimension (in der Reihenfolge: Länge x Breite x Höhe). Die Maße werden in mm festgelegt. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.

7. Gewichts- und Qualitätsabweichungen: Für geringe Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware, in Klebung, Heftung, Druck sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede bis zu 10% nach oben und unten übernimmt Siegmeier-Industrieverpackungen keine Gewährleistung/Haftung. Abweichungen, zurückzuführen sind, können nicht beanstandet werden. Für die Beurteilung von Mängeln kommt es nicht auf die einzelnen Stücke an, maßgebend ist vielmehr der Durchschnittsausfall der gesamten Lieferung, auch wenn sich die Mängelrüge auf Abweichungen in Maß, Gewicht oder in der Menge bezieht.

8. Gewährleistung und Schadenersatz: Mängel müssen Siegmeier-Industrieverpackungen vom Kunden binnen 8 Tagen schriftlich unter genauer Bezeichnung und Vorlage der zur Beurteilung des Mangels und dessen Ursache erforderlicher, vorhandener Unterlagen angezeigt werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Kunden. Die Beschaffenheit einer Lieferung kann nicht nach jener einzelner Exemplare von dieser beurteilt werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch 3 Monate nach Übergabe, anzuzeigen. Die nicht rechtzeitige Mängelanzeige gilt als Genehmigung der gelieferten Ware. Gewährleistungsansprüche sind sechs Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Warenlieferung erhielt, geltend zu machen. Ebenso können Ansprüche, die der Kunde im Rahmen eines Regressverfahrens gemäß § 933b ABGB gegen Siegmeier-Industrieverpackungen geltend macht, nur im Rahmen einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der Warenlieferung geltend gemacht werden. Alle Schadenersatzansprüche gegenüber Siegmeier-Industrieverpackungen aus welchem Grund immer, insbesondere aus Nichterfüllung, Schlechterfüllung, Verzug, Verschulden vor oder bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Rechtshandlung, sind ausgeschlossen, wenn nicht der Kunde beweist, dass der Schaden von Siegmeier-Industrieverpackungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Der Ersatz von Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter, wie etwa aus Immaterialgüter- oder Urheberrechten oder gestützt auf Wettbewerbsrecht, ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Personenschäden gemäß Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt: Skizzen, Werkzeuge, Schablonen. Bleiben trotz anteiliger gesonderter Verrechnung im Eigentum von Siegmeier-Industrieverpackungen. Klischees werden in Rechnung gestellt, wenn sie aufgrund normaler Abnutzung erneuert werden müssen. Werkzeuge und Klischees werden 2 Jahre von Siegmeier-Industrieverpackungen aufbewahrt.

Nach dieser Frist werden diese automatisch von Siegmeier-Industrieverpackungen, für den Kunden kostenfrei, entsorgt. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Siegmeier-Industrieverpackungen gegen den Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche samt Nebengebühren (Zinsen, Versandkosten, etc.) im alleinigen Eigentum von Siegmeier-Industrieverpackungen. Der Kunde hat Siegmeier-Industrieverpackungen von einer Pfändung oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Verschlechterung der Vermögenslage: Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder bei Zahlungsverzug steht Siegmeier-Industrieverpackungen das Recht zu, für sämtliche noch ausstehende Lieferungen, abweichend von der Auftragsbestätigung, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen. Wenn die vereinbarten Bedingungen nicht erfüllt werden, so hat Siegmeier-Industrieverpackungen das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

11. Allgemeine Bestimmungen: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Für sämtliche Rechtstreitigkeiten über aus oder im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, denen diese AGB zugrunde liegen, resultierende Streitigkeiten, wird die ausschließende Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Langenfeld vereinbart. Auf sämtliche, diesen AGB unterliegenden Rechtsgeschäfte ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anwendbar.

- Ende Liefer- und Geschäftsbedingungen

Siegmeier Industrieverpackungen
Herderstr. 30
DE-40721 Hilden

Telefon (02103) 978829
Telefax (02103) 978830
s.siegmeier@arcor.de

Inhaber:
Sven Siegmeier

Bankverbindung:
Sparkasse Hilden
Kto.: 34402206
BLZ. 33450000

Steuer Nr.: 135/5120/1680
Finanzamt.: 5135

USt-Id Nr.: DE248023281

IPPC : Reg.-Nr. DE-NW3-490117

Stand Juni-2008